



Schützenverein Schwabachtal Hetzles 1955 e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Schwabachtal-Hetzles 1955 e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim unter VR 88 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 91077 Hetzles.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Der Zweck des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch:

Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen,

durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen,

durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch

Pflege der Schützentradition.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des §7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Hetzles, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Schützengauges Oberfranken-West und damit mittelbares Mitglied des Bayerischen und Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Schützengauges Oberfranken-West und seiner Verbände, insbesondere auch hinsichtlich des Verhaltens seiner Einzelmitglieder.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle am Schießsport interessierten Personen werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller, bzw. bei Jugendlichen den Eltern oder dem Vormund, die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Von jedem neu aufgenommenen Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt wird. Für erwachsene und jugendliche Mitglieder können unterschiedlich hohe Aufnahmegebühren vereinbart werden.

§5

Ehrenmitgliedschaft

Jedes Mitglied, das sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Voraussetzung ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und eine mindestens 5-jährige Vereinszugehörigkeit.

Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Vorschläge zur Ernennung können schriftlich vom Vorstand (Tagesordnung zur Mitgliederversammlung §17) gemacht werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist vollzogen, wenn die beschlussfähige Mitgliederversammlung (§16) dem Vorschlag mit einer Mehrheit von

drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt hat. Eine Wiederholung der ordnungsgemäß durchgeführten Abstimmung zur Verbesserung des Abstimmungsergebnisses ist unzulässig.

Ehrenmitglieder sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft (§6) gelten im Grundsatz auch für Ehrenmitglieder, mit Ausnahme der Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds,
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§7

Mitgliedsbeiträge, Gebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist in einem Betrag, jährlich, im 1.Quartal zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung legt ebenfalls die Höhe der von neuen Mitgliedern zu zahlenden Aufnahmegebühr fest (§4). Das Gleiche gilt für die an den Übungsabenden zu entrichtenden Unkostenbeiträge zur Benutzung der vereinseigenen Schießsportanlagen, einschließlich der Bereitstellung von Material und Gerät, jedoch ohne Munition. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nicht jedoch von der Zahlung der Unkostenbeiträge an den Übungsabenden, befreit.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (1.Schützenmeister), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Schützenmeister), dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.

§10

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Buchführung, Erstellung eines Haushaltsplans und eines Jahresberichts
 5. Aufstellung von Richtlinien für die Benutzung der vereinseigenen Schießsportanlage
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Vertretung und Repräsentation des Vereins gegenüber anderen Vereinen, sowie gegenüber dem Schützengau Oberfranken-West und seinen Organen
- Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, die Meinung des Beirats einzuholen.

§11

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das gesetzliche Wahlalter erreicht haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der restliche Vorstand verpflichtet ein Ersatzmitglied zu wählen, oder innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, mit dem Tagesordnungspunkt: Neuwahl für das freigewordene Amt, für die restliche Amtsdauer der übrigen Vorstandschaft.

Wenn ein Vorstandsmitglied seinen Pflichten nicht nachkommt, so ist die übrige Vorstandschaft ermächtigt, zusammen mit dem Beirat, dieses Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben, und zwar mit einer Mehrheit von mindestens 2/3, und ein anderes Vereinsmitglied mit den erforderlichen Grundvoraussetzungen zu ernennen.

§12

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mündlich, fernmündlich oder schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind für Beweis Zwecke zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift

soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§13

Der Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das gesetzliche Wahlalter erreicht haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Mindestens zwei Mitglieder des Beirats sollen aktive Schützen sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden, oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, des Vereins mündlich, fernmündlich oder schriftlich, mit der Frist von mindestens einer Woche, einberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Scheidet ein Beiratsmitglied aus, muss vom Beirat ein Ersatzmitglied gewählt werden, oder vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zum Zwecke der Neuwahl eines Ersatzmitgliedes, verlangt werden. Scheiden gleichzeitig zwei Beiratsmitglieder aus, so ist in jedem Fall dieses Verlangen dem Vorstand vorzubringen.

Wenn ein Beiratsmitglied seinen Pflichten nicht nachkommt, so ist der restliche Beirat ermächtigt, zusammen mit der Vorstandschaft, dieses Beiratsmitglied seines Amtes zu

entheben, und zwar mit einer Mehrheit von 2/3 und ein anderes Mitglied des Vereins mit den erforderlichen Grundvoraussetzungen zu ernennen.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§14

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, über 18 Jahre alt, -auch ein Ehrenmitglied-, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, d.h., es kann kein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts in fremdem Namen bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl von zwei Kassenprüfern, die vor der Entlastung des Vorstands eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühren für neue Mitglieder und der Unkostenbeiträge für die Benutzung der vereinseigenen Schießsportanlagen
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§15

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§16

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller über 18 Jahre alten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das gesetzliche Wahlalter erreicht haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Zahl der erschienenen Mitglieder
- c) Tagesordnung
- d) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- e) Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes, über 18 Jahre alte Mitglied, kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder über 18 Jahren unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

§19

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeindeverwaltung in 91077 Hetzles/Ofr. zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§20

Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese

Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 1975 errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 04. März 1984, 25. März 2000 und 28. Februar 2012 geändert und ergänzt.